



Information Öffnung Outdoor-Schießanlagen ab 1.5.2020

Innsbruck, den 29.04.2020

In den vergangenen Wochen wurde durch Sportminister Werner Kogler mehrmals kommuniziert, dass ab 1. Mai 2020 eine Lockerung zur Öffnung von Outdoor-Sportstätten unter strengen Auflagen erfolgen sollte. Erfreulicherweise wurden in diesem Zusammenhang die Outdoor-Schießstätten explizit genannt.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Verordnung des Ministeriums hat das ÖSB-Präsidium in Abstimmung mit dem Sportministerium Empfehlungen zum Öffnen der Outdoor-Schießstätten formuliert. Unter dem Begriff „Outdoor-Anlage“ gehen wir von einer „nicht allseits umbauten Anlage“ aus. Teilüberdachte Anlagen (z.B. Kleinkaliberstände, 50m-, 100m-, 25m-Stände, etc.) können aus unserer Sicht daher als Outdoor-Schießstätten bewertet werden.

Der jeweilige Schießstandbetreiber ist für den sicheren Betrieb des Schießstandes allein verantwortlich. Dies inkludiert die Beachtung und Einhaltung aller jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften, insbesondere auch jener, die im Zusammenhang mit der SARS-Covid-19-Pandemie ergangen sind und gegebenenfalls noch ergehen.

Seitens des ÖSB ergehen darüber hinaus für eine allfällige Öffnung in sportartspezifischer Ergänzung zu den jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften folgende Empfehlungen:

- a. Allgemein gültige Hygienemaßnahmen sind am Stand sicherzustellen und es sind entsprechende Hinweise an geeigneten, gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- b. Die allgemein geltenden Abstandsregeln sind einzuhalten; zwischen den einzelnen SchützInnen ist zumindest ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.
- c. Ein Anmeldesystem samt Dokumentation wann sich wer am Schießstand befunden hat, ist jederzeit zur Einschau bereitzuhalten (dient einer Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten).
- d. Es werden ausschließlich die eigenen Sportgeräte verwendet; die Verwendung von Leihwaffen und gemeinsam genutzten Sportutensilien ist zu vermeiden (Vermeidung von „Schmierinfektionen“).
- e. Desinfektionsmittel werden durch den Betreiber der Schießstätte in geeigneter Form und an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt.

Partner des ÖSB



- f. Alle allgemeinen Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Licht-/Stromschalter, ...) werden regelmäßig und ausreichend desinfiziert.
- g. Einrichtungen wie Monitore, Bedienungselemente, usw. werden jeweils vor und nach jeder Benützung desinfiziert.
- h. Die Dokumentation (Name, Uhrzeit, Datum, Endreinigung) über Standbenutzung durch den/die BetreiberIn liegt jederzeit einschaubereit auf.
- i. Informationen am jeweiligen Stand über die letzte Nutzung (Name, Datum, Uhrzeit, Endreinigung) werden sichergestellt.
- j. Ein Duschen an der Schießstätte ist zu unterlassen.
- k. Das Umkleiden möge nach Möglichkeit zu Hause erfolgen.
- l. Personen mit erhöhtem Risiko sollten den Schießstand nicht betreten.
- m. Eine Öffnung von Schießanlagen erfolgt zur Ausübung des Schießsportes. Wettbewerbe können nur unter Einhaltung aller aktuell gültigen Bestimmungen (z.B. Abstandsregeln, max. Personenanzahl, keine Zuschauer, etc.) und oben genannter Empfehlungen durchgeführt werden (bspw. Rundenbewerbe, zeitliche Trennung der Teilnehmer, etc.)

Es ist sehr erfreulich, dass dem Schießsport in diesem Zusammenhang ein großes Vertrauen entgegengebracht wird. Versuchen wir alle gemeinsam diesem Vertrauen gerecht zu werden und uns an die vorgegebenen Spielregeln zu halten. Sobald eine entsprechende und erforderliche Verordnung vorliegt, werden wir diese umgehend an Sie übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Neururer Florian

ÖSB-Generalsekretär Mag. Florian Neururer

Partner des ÖSB

